

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (6)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Das Departement möchte mit dem gegenwärtigen Entscheid nicht einer engherzigen Auffassung der Pietätspflichten das Wort reden. Es sieht aber keine Anhaltspunkte dafür, daß das Konkordat hinsichtlich dessen, was an Beerdigungskosten zu leisten ist, die Konkordatsgenössigen gegenüber den übrigen Miteidgenossen habe besserstellen wollen. Angesichts des gleichmachenden Todes sollten eben alle Miteidgenossen, ja sogar alle Menschen, mit gleicher Pietät behandelt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement *beschlossen*:
Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

17. **Unterhaltspflicht.** *Im Gegensatz zur Verwandtenunterstützungspflicht ist die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern gemäß Art. 272 ZGB eine voraussetzungs- und bedingungslose Pflicht; sie besteht auch dann, wenn die Kinder den Eltern gemäß Art. 242 ZGB durch die Vormundschaftsbehörden weggenommen werden mußten.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 23. November 1946 R. B.-B., geb. 1904, von P., Uhrmacher in B., verurteilt, für seine vormundschaftlich versorgten Kinder S. und M., geb. 1936 und 1943, vertreten durch ihren Beistand, ab 1. November 1946 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von zusammen Fr. 100.— an die städtische Fürsorgedirektion B. zu bezahlen. B. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages auf den Betrag der ihm von seiner Arbeitgeberin ausbezahlten Kinderzulage von Fr. 36.— monatlich. Der Beistand der Kinder beantragt Abweisung des Rekurses und vorsorgliche Sperrung des eingeklagten Betrages von Fr. 100.— monatlich beim Arbeitgeber des Rekurrenten. Zu seinem Begehren, daß der Beitrag an die städtische Fürsorgedirektion B. zu leisten sei, bemerkt er, daß dies als Anweisung an den Schuldner zu verstehen sei (OR Art. 466).

Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Gemäß Art. 38 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Maßnahmen treffen, wenn es sich um die Beseitigung gesetzwidriger oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten handelt. Zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen sieht das Verwaltungsrechtspflegegesetz einstweilige Verfügungen ebenso wenig vor wie die Zivilprozeßordnung (Art. 326, Ziff. 3). Auf das Begehren des Beistandes um vorsorgliche Sperrung des Lohnguthabens des Rekurrenten im Betrag der eingeklagten Forderung kann daher nicht eingetreten werden. Wenn der Beistand befürchtet, der Rekurrent wolle sich der Erfüllung der Beitragspflicht entziehen, hätte er unter den Voraussetzungen des Art. 271, Ziff. 2 SchKG, Arrest nehmen können.

2. Der Beistand gründet seine Forderung auf Art. 272 ZGB. Nach dieser Vorschrift tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Der Rekurrent behauptet nicht, daß er mit seiner Ehefrau unter einem andern als dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung lebe. Nach den Vorschriften, die für diesen Güterstand gelten, trägt der Ehemann die Kosten des Unterhaltes von Weib und Kind (Art. 160 und 206 ZGB). Das Gesetz schränkt die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber den ehelichen Kindern während der Dauer der Ehe in keiner Weise ein. Die

elterliche Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern gemäß Art. 272 ZGB ist im Gegensatz zu der Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB eine voraussetzungs- und bedingungslose Pflicht. Der Vater ist ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage verpflichtet, mindestens für den lebensnotwendigen Unterhalt seiner Kinder aufzukommen (vgl. Urteilsammlung Weiß, 1922—1937, Bd. I, Nr. 2095, und Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 44, Nr. 129). Dies gilt auch dann, wenn die Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 284 ZGB die Kinder den Eltern wegnehmen mußte, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Das Mädchen S., das an den Folgen einer Kinderlähmung leidet, muß in einem orthopädischen Institut behandelt werden; die Behandlungs- und Verpflegungskosten betragen täglich Fr. 4.50, wozu noch die Kosten für die Anschaffung von Apparaten kommen. Der Knabe M. ist in einer Pflegefamilie untergebracht; für ihn muß ein Kostgeld von monatlich Fr. 40.— bezahlt werden. Diese Maßnahmen wurden vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 373 vom 18. Januar 1946 gutgeheißen. Der Rekurrent bestreitet denn auch ihre Angemessenheit nicht mehr, und es ist davon auszugehen, daß für Unterhalt, Pflege und Behandlung beider Kinder zurzeit weit mehr als Fr. 100.— monatlich nötig sind, die der Beistand verlangt. R. B. ist daher gemäß Art. 272 ZGB verpflichtet, diese Fr. 100.— monatlich zu leisten. Freilich, wenn das Einkommen und Vermögen des Rekurrenten zur Deckung der lebensnotwendigen Bedürfnisse seiner ganzen neunköpfigen Familie nicht ausreichen sollte, ist es möglich, daß der Beitrag für die Kinder S. und M. auch auf dem Wege der Betreuung (Lohnpfändung) nicht in vollem Umfang erhältlich gemacht werden kann, sondern nur ein verhältnismäßiger Anteil (BGE 67 III 138 und 68 III 26). Allein die Unterhaltspflicht besteht unabhängig davon, daß sie vielleicht zeitweise nicht vollstreckt werden kann. (Entscheid des Regierungsrates vom 27. Dezember 1946 i. S. St.)

3. Dem R. B. ist von der Anweisung des Beistandes, seine Beiträge für Rechnung der Kinder bei der städtischen Fürsorgedirektion B. einzuzahlen, Kenntnis zu geben. Mit Rücksicht auf seine schweren Familienlasten sind ihm, obschon er in der Hauptsache unterliegt, keine Kosten aufzuerlegen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. Februar 1947.)

18. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Die Eltern haben ihre Kinder bis zur Grenze eigener Not zu unterstützen, also auch dann, wenn sie sich in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen.*

Der Regierungsstatthalter von A. hat am 6. Dezember 1946 H. H.-R., geb. 1905, Porzellanarbeiter und Coiffeur, von und in L., verurteilt, der Armenkommission L. ab 1. Dezember 1946 einen jährlichen Beitrag von Fr. 200.— an die Kosten der jugendgerichtlichen Versorgung seiner zwei Töchter M.-L. und E. H., geb. 1934, bzw. 1935, in monatlichen Raten von Fr. 16.66 zu bezahlen. Diesen Entscheid hat H. H. rechtzeitig weitergezogen. Er glaubt, den ihm auferlegten Beitrag nicht aufbringen zu können. Ferner verlangt er Rückgabe der beiden Mädchen. Die Armenkommission L. hält an ihrem grundsätzlichen Beitragsbegehren fest.

Der Regierungsrat erwägt:

1. M.-L. und E. H. sind durch Beschluß des Jugendanwalts vom 12. März 1946 und in Anwendung von Art. 84 des Strafgesetzbuches in Erziehungsheimen versorgt worden. Der Regierungsrat hat diese Maßnahme mit Entscheid Nr. 3811 vom 28. Juni 1946 gutgeheißen. Es ist daher nicht mehr zu untersuchen, ob die Versorgung der beiden Mädchen und die Übernahme der Versorgungskosten durch die Armenbehörde (gemäß Art. 45 des bernischen Einführungsgesetzes zum Straf-

gesetzbuch) notwendig waren. Aber auch auf das Rückgabegesuch des Rekurrenten kann nicht eingetreten werden. H. H. könnte ein solches Gesuch stellen, wenn er nachwiese, daß die Versorgungsmaßnahme ihren Zweck erreicht hat, oder daß er nun selber in der Lage wäre, die beiden Mädchen so zu erziehen, wie sie es nötig haben. H. H. macht dies nicht geltend. Es ist auch höchst unwahrscheinlich, daß sich die Verhältnisse in den elf Monaten seit dem Versorgungsbeschluß bereits von Grund auf geändert hätten. Das Rückgabegesuch wäre übrigens beim zuständigen Jugendanwalt zu stellen.

2. Gemäß ständiger Rechtsprechung zu Art. 328/329 ZGB haben Eltern ihre Kinder auch dann zu unterstützen, wenn sie sich hierfür in ihren eigenen Bedürfnissen empfindlich einschränken müssen. Ihre Unterstützungspflicht hört erst auf, soweit sie und die in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder durch deren Erfüllung selber in Not geraten würden. H. H. hat, abgesehen von den beiden versorgten Mädchen, für seine Ehefrau und drei weitere Kinder zu sorgen, von denen das älteste im Frühjahr 1947 und das zweite in einem Jahr aus der Schule kommt; das jüngste ist noch nicht schulpflichtig. H. H. hat also insoweit Beiträge an die Versorgungskosten für M.-L. und E. zu leisten, als seine Mittel nicht für den übrigen fünfköpfigen Haushalt unentbehrlich sind.

3. H. H. ist Eigentümer einer Liegenschaft in L., deren amtlicher Wert Fr. 14 400.— beträgt, und die mit Fr. 17 000.— belastet ist. Die Hypothekarzinsen betragen Fr. 600.— jährlich; ferner hat H. H. die Hypotheken mit Fr. 240.— jährlich zu amortisieren. Die Fr. 840.— läßt er sich direkt am Lohn abziehen. Hypothekenamortisationen sind zwar in der Regel nicht lebensnotwendige, sondern vermögensbildende Auslagen und deshalb bei der Beurteilung der Verwandtenbeitragsfähigkeit eines Grundeigentümers nicht zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle dagegen würde der Rekurrent wohl Gefahr laufen, daß ihm die Hypotheken gekündigt würden und er die Liegenschaft, in der er verhältnismäßig günstig wohnt, verlöre, wenn er seiner vertraglichen Amortisationspflicht nicht nachkäme. H. H. erhält jährlich Fr. 360.— für eine vermietete Wohnung. Dagegen hat er mit Auslagen für Unterhalt und Versicherung der Liegenschaft von etwa $1\frac{1}{2}\%$ der Grundsteuerschätzung oder Fr. 220.— jährlich zu rechnen, so daß er über eine verbleibende Einnahme von Fr. 140.— jährlich aus der Liegenschaft — bei bezahlten Hypothekarzinsen und -amortisationen — verfügt.

Als Hilfsarbeiter der Porzellanfabrik L. verdient H. H. in 14 Tagen brutto Fr. 196.80 (einschließlich fünf Kinderzulagen von je Fr. 5.—). Von diesem Betrag werden Fr. 14.30 für Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Familien- und Altersversicherung sowie die Lohnausgleichskasse und, wie erwähnt, Fr. 35.— für Hypothekarzinsen und -amortisationen abgezogen, H. H. erhält somit in 14 Tagen Fr. 147.50 ausbezahlt, was im Monat (25 Arbeitstage) rund Fr. 307.— ergibt. H. H. betreibt ferner im Nebenberuf ein kleines Coiffeurgeschäft, das ihm, wie er bei der Einvernahme im erstinstanzlichen Verfahren selber schätzte, wöchentlich höchstens Fr. 7.— einbringe. In seiner Rekurschrift behauptet H. H., dieser Betrag sei nicht der Reingewinn; die Einnahmen werden durch die Betriebsunkosten völlig aufgezehrt. Dies ist indessen unwahrscheinlich; sonst würde der Rekurrent sein Geschäft sicher nicht weiterführen. Eine monatliche Reineinnahme von Fr. 30.— ist jedenfalls nicht zu hoch geschätzt. Endlich bezieht H. H. aus dem Burgernutzen jährlich Fr. 200.—. Sein monatliches Reineinkommen (Arbeiterlohn, Coiffeurgeschäft, Liegenschaftsertrag und Burgernutzen) beträgt somit bei bezahlter Wohnung und bezahlten Versicherungsbeiträgen insgesamt etwa Fr. 365.—. Dieser Betrag ist zwar nur wenig höher als der zur Zeit in L. als betriebsrechtliches Existenzminimum für eine fünfköpfige Familie geltende. Auch

behauptet der Rekurrent, noch für Fr. 400.— laufende Schulden zu haben. Trotzdem sollte es dem Rekurrenten möglich sein, für die beiden versorgten Kinder monatlich Fr. 16.66 zu leisten, ohne daß er und die übrigen Familienglieder deswegen Not leiden müßten. Bezieht er doch für die beiden Mädchen Kinderzulagen von Fr. 20.— monatlich. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß ihn die beiden Kinder zu Hause wesentlich mehr kosten würden. Wenn der Rekurrent die siebenköpfige Familie in den letzten Jahren ohne Inanspruchnahme der Armenpflege durchbrachte, muß er auch in der Lage sein, den verhältnismäßig bescheidenen Beitrag an die Versorgungskosten zu leisten, nachdem sein Haushalt nur noch fünf Köpfe zählt. Es sei immerhin der Armenkommission L. empfohlen, dem Rekurrenten gelegentlich auf Gesuch hin einen Monatsbeitrag zu stunden oder zu erlassen, wenn er nachweist, daß es ihm besonders schwer fallen würde, ihn aufzubringen.

4. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Mit Rücksicht auf seine bescheidenen Mittel sind jedoch dem Rekurrenten keine Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt* :

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

2. H. H., vorgenannt, wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der Armenkommission L. ab 1. Dezember 1946 einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 200.— an die Kosten der jugendgerichtlichen Versorgung seiner Kinder M.-L. und E. H. zu leisten. Der Betrag ist in monatlichen Raten von Fr. 16.66 zahlbar, die auf Ende jedes Monats, erstmals 31. Dezember 1946, fällig sind. Die Beitragspflicht dauert solange wie die Versorgung der beiden Mädchen, unter Vorbehalt vertraglicher oder richterlicher Neufestsetzung des Beitrages bei Änderung der Verhältnisse.

3. Kosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Februar 1947.)

19. Etataufnahme. *Bei Tuberkulosekranken muß in der Regel mit einer längeren Dauer der Kur- und Pflegebedürftigkeit und der Erwerbsunfähigkeit gerechnet werden, als die Arztzeugnisse angeben, so daß bei der Beurteilung der Frage, ob ein Tuberkulosekranker als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten sei, die Armenbehörden ärztliche Prognosen mit Vorsicht zu werten haben.*

1. Der Armeninspektor des Kreises 16 hat am 15. November 1946 gemäß dem Vorschlag der städtischen Fürsorgedirektion Biel H. D., geb. 27 März 1917, von B., Fabrikarbeiterin, zurzeit im Sanatorium B. in Davos, auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1947 aufgenommen. Mit Entscheid vom 7. Februar 1947 hat der Regierungsstatthalter von Biel diese Verfügung, gegen welche sich die gemäß § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom Rückgriff bedrohte Gemeinde Sigriswil beschwert hatte, bestätigt. Diesen Entscheid hat die Armenkommission Sigriswil rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt Aufhebung der Etataufnahme, die städtische Fürsorgedirektion Biel Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

Streitig ist nur die Frage, ob H. D. auf den Etat der dauernd Unterstützten gehört. Zur oberinstanzlichen Beurteilung dieser Frage ist gemäß § 105, Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Armendirektion zuständig.

2. H. D. leidet an offener Lungentuberkulose. Sie wurde deswegen vom September 1943 bis März 1944 im Bezirksspital L., vom April bis August 1944 und vom Februar bis August 1945 in B., vom Dezember 1945 bis April 1946 im Bezirksspital B. und wird seither im Sanatorium B. in Davos ärztlich behandelt. Am 30. Oktober 1946 wurde eine Operation vorgenommen. In einem Zeugnis des

behandelnden Arztes vom 12. September 1946 wurde H. D. als voraussichtlich dauernd arbeitsunfähig und für 6—8 Monate nach dem schon damals in Aussicht genommenen Eingriff kurbedürftig bezeichnet. Am 11. Oktober 1946 schätzte derselbe Arzt die mutmaßliche Kurdauer nach der Operation auf 8—10 Monate und die Pflegebedürftigkeit nach der Entlassung aus der Heilstätte auf weitere 8—10 Monate. An Hand dieser Tatsachen und Arztberichte war am 15. November 1946 die Frage zu prüfen, ob H. D. als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten sei. Die beiden Arztberichte vom 12. September und 11. Oktober 1946 lauteten nicht sehr ermutigend. Im einen wird von dauernder Erwerbsunfähigkeit, im andern von Kur- und Pflegebedürftigkeit während 16—20 Monaten gesprochen. Dabei sind solche Prognosen erfahrungsgemäß stets eher optimistisch gehalten — wohl um bei den Patienten und ihren Angehörigen die Hoffnung auf baldige Heilung aufrechtzuerhalten und diese nicht durch psychische Depressionen der Patienten zu erschweren. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Tuberkulosekranker als dauernd unterstützungsbedürftig zu betrachten sei, müssen deshalb auch die Armenbehörden solche ärztliche Prognosen mit Vorsicht werten. Die Erfahrung lehrt, daß regelmäßig mit einer wesentlich längern Dauer der Kur- und Pflegebedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit der Kranken gerechnet werden muß, als in den Arztzeugnissen angegeben ist. Daß ein gewisser Pessimismus auf seiten der Armenbehörden auch im Falle D. am Platze war, beweist ein neuer Bericht des Chefarztes des Sanatoriums vom 25. April 1947 an die Armendirektion. Der Arzt berichtet, daß sich bei der Patientin das erwartete Resultat nicht eingestellt habe. Der Krankheitsprozeß sei ungenügend erfaßt, und dementsprechend seien im Auswurf immer noch Tuberkelbazillen nachweisbar. Zur Erzielung eines Erfolges werden die Ärzte gezwungen sein, die bereits vorgenommene durch eine weitere Operation zu ergänzen. Es müsse deshalb mit einer langen Kurdauer gerechnet werden, die der Arzt noch auf mindestens 10—12 Monate einschätze.

Unter diesen Umständen ist der Zeitpunkt nicht abzusehen, in welchem H. D. wieder so weit erwerbsfähig sein wird, daß sie selber für ihren Unterhalt aufkommen können. Sie bleibt auf unbestimmte Zeit, auf jeden Fall aber während des ganzen Jahres 1947 und sehr wahrscheinlich noch weit ins Jahr 1948 hinein unterstützungsbedürftig. Ihre Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1947 ist daher begründet und der dagegen erhobene Rekurs der Gemeinde Sigriswil abzuweisen.

3. Die Einwohnergemeinde Sigriswil trägt als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 12. Mai 1947.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

Schluß zu Nr. 16 (Pflegekinderwesen), Seite 37 ff. in Nr. 5 vom 1. Mai 1947 der „Entscheide“.

Selbst wenn übrigens anzunehmen wäre, daß ein solcher Eingriff vorliege, so würde der den Beschwerdeführerinnen dann zustehende Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht das Recht in sich schließen, sämtliche in ihrer Sache ergangenen Verwaltungsakten einzusehen. Auch dann hätten ihnen diejenigen Akten vorenthalten werden dürfen, für deren Geheimhaltung berechnete Interessen Dritter oder des Staates sprechen (BGE 53 I 112 Erw. 5). Solche Interessen bestehen aber in Fällen wie dem vorliegenden in weitem Maße. Wie die